



Schutz- und Betriebskonzept der GSU für den Präsenzunterricht unter COVID-19

vom 31. Mai 2021

(Diese Fassung ersetzt das Schutz- und Betriebskonzept vom 05.05. sowie dessen Anpassungen vom 08.06., 07.08., 26.10., 02.11.2020 sowie vom 18.01., 25.01., 26.02., 22.03. und 01.05.2021.)

Die GSU organisiert sich weiterhin entsprechend den nationalen und kantonalen Weisungen für den Präsenzunterricht unter Covid-19. Die Grundmaximen sind:

Hände waschen – Abstand halten – Zimmer lüften – Kontakte reduzieren

Der Präsenzunterricht soll Wirkung entfalten können. Dies ist nur in einer angstfreien Lernatmosphäre möglich. Schulleitende und Lehrpersonen achten darauf, allenfalls persönliche Vorbehalte nicht auf die Schülerinnen und Schüler zu übertragen, sondern diesen durch Instruktion, Erklärung und vorbildliche Umsetzung der Schutzmassnahmen Sicherheit zu vermitteln.

Dieses Schutz- und Betriebskonzept basiert auf den

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Bundesamt für Gesundheit, 19.06.2020, Stand 19.04.2021)
- COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (Bundesamt für Gesundheit, 08.06.2020)
- Covid-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht (Volksschulamt Kanton Solothurn, 02.07.2020, inkl. Änderungen 8 mit Gültigkeit per 31.05.2021)

Das Schutz- und Betriebskonzept ist für alle Angestellten der GSU verbindlich. Es gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Handhygiene	2
2.	Distanz halten	3
3.	Hygienemasken tragen	4
4.	Reinigung	6
5.	Besonders Gefährdete / Erkrankte / Covid-19-Erkrankte in der Schule	7
6.	Quarantäne (z.B. bei Einreise in die Schweiz)	8
7.	Schülertransport	9
8.	Unterricht und Anlässe in der Volksschule	10
9.	Unterricht und Anlässe in der Musikschule	13
10.	Betreuung in der Tagesschule	14
11.	Zutritt zu und Benützung von Schulanlagen durch Externe	15
12.	Management	16
13.	Linkliste	17

1. Handhygiene	
	Gründliche und stete Handhygiene hat sich als ein wirkungsvolles Mittel im Kampf gegen COVID-19 herausgestellt. Die Schule legt deshalb nach wie vor grossen Wert darauf!
1.	Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit den aktuellen Coronavirus-Plakaten des BAG und Desinfektionsmittel für die Erwachsenen zur Verfügung.
2.	Für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler ist in allen Unterrichtsräumen das Brännli mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
3.	Flüssigseife und Einmalhandtücher hat es auch bei jedem Brännli in den Toiletten.
4.	Bei jedem Brännli im Schulhaus hängt das Plakat «Seifenboss» mit der Anleitung zum gründlichen Händewaschen in 5 Schritten.
5.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule (als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel), sowie vor und nach den Pausen.
2.	Die Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach den Pausen. Desinfektionsmittel sollten Kinder nur in Ausnahmefällen benutzen.
3.	Die Lehrpersonen instruieren Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Händewaschens mit dem «Seifenboss» (erstmals am ersten Schultag nach den Sommerferien, vgl. Link 13.3.) und rufen auch die anderen, geltenden Hygienemassnahmen wieder in Erinnerung (Niesen, Husten).
4.	Externe (Eltern, Handwerker, Lieferanten) reinigen ihre Hände beim Eingang mit Desinfektionsmittel. Ihnen ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie jeweils von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung, Lehrperson oder Hauswart) eingeladen und beim Eingang empfangen werden.
5.	Auf das Händeschütteln wird nach wie vor verzichtet.
6.	Grundsätzlich werden Körperkontakt und auch der Kontakt mit Blut vermieden.
7.	Das Anfassen von Oberflächen ist zu vermeiden. Es wird nur angefasst, was nötig ist. Türen von Unterrichtsräumen werden wenn immer möglich offen gelassen.

2. Distanz halten	
1.	Kinder vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse müssen die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten. Sie sollten sich möglichst normal verhalten und bewegen können. Trotzdem achten Schulleitende und Lehrpersonen mit Massnahmen im Schulhaus und in den Schulzimmern darauf, dass auch für diese Kinder Distanz halten möglich ist (vgl. Pt. 2.4.).
2.	Jugendliche aus der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt und begegnen sich im Abstand von mindestens 1.5 Meter.
3.	Lehrpersonen und andere Erwachsene halten den Abstand von mindestens 1.5 Metern ein. Die Lehrpersonen halten auch im Unterricht, während den Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.
4.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	In den Schulhäusern werden Wege, Räume und Zonen durch Bodenmarkierungen oder Absperrband so gekennzeichnet, dass die Schülerinnen und Schüler ein Gefühl für das Distanzhalten bekommen und keine engen Warteschlangen und gegenläufige Schülerströme entstehen.
2.	Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume im Schulhaus wird optimal für Unterricht (auch solchen in Gruppen) eingesetzt.
3.	In den Schulzimmern wird darauf geachtet, dass möglichst viel Verkehrsfläche vorhanden ist, damit die Kinder zirkulieren, ohne miteinander in körperlichen Kontakt zu kommen.
4.	Um das Lehrerpult herum wird ein entsprechender Abstand gekennzeichnet.
5.	Die Lehrpersonen instruieren Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Distanzhaltens und erklären die Massnahme.
6.	In allen Schulzimmern steht für Situationen, in denen der Abstand zwischen Lehrperson und Schüler nicht gewahrt werden kann (z.B. bei Beratungsgesprächen) eine Corona-schutzwand (Spuckschutz) aus Plexiglas zur Verfügung.
7.	Grundsätzlich ist das Tragen von Schutzhandschuhen im Unterricht unverhältnismässig. Trotzdem stehen für alle Lehrpersonen (und gegebenenfalls auch für SchülerInnen) für Ausnahmesituationen im Lehrerzimmer Schutzhandschuhe bereit.
8.	Die Lehrpersonen achten darauf, dass sie auch bei einem allfälligen Treffen im LehrerInnenzimmer untereinander den Abstand von mindestens 1.5 Meter halten. Zudem gilt die maximale Anzahl Personen pro Raum.
5.	Externe (Eltern, Handwerker, Lieferanten) halten den geltenden Abstand von mindestens 1.5 Meter ein. Ihnen ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie jeweils von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung, Lehrperson oder Hauswart) eingeladen und beim Eingang empfangen werden.
6.	Für die Musikschule, die Tagesschule und den Schülertransport gelten nebst den Punkten 2.1. bis 2.3. und 2.5. die Regeln gemäss Kapitel 7, 9 und 10.

3. Hygienemasken tragen	
1.	Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis und mit 4. Klasse müssen keine Hygienemasken tragen.
1.	Schülerinnen und Schülern vom Kindergarten bis und mit 4. Klasse, die von der Schule angeordnet eine Hygienemaske tragen müssen (z.B. beim Singen), stellt die GSU diese kostenlos zur Verfügung.
2.	Schülerinnen und Schüler dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Hygienemaske tragen.
3.	Wo Hygienemasken zum Einsatz kommen, instruieren die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Umgangs damit (an- und abziehen, allenfalls aufbewahren und entsorgen / vgl. Link 13.4. und GSU Praxishilfe «Masken im Schulalltag»). Sie halten auch fest, dass der Gebrauch von Hygienemasken die Handhygiene und das Abstandhalten nicht ersetzt!
2.	Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse müssen im Innenbereich des Schulareals (in Gebäuden) eine Hygienemaske tragen. Im Aussenbereich des Schulareals besteht keine Maskenpflicht. Die Hygienemasken sind vor dem Betreten des Innenbereichs anzuziehen.
1.	Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse ist das Ablegen der Hygienemaske im Innenbereich des Schulareals in folgenden Situationen gestattet: <ul style="list-style-type: none"> • im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind. • für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Jugendlichen die Maske tragen. • bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung im Schulhaus, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken. An Mittagstischen dürfen mehr als 4 Schülerinnen und Schüler sitzen, wenn die Abstände eingehalten werden können.
2.	Die Lehrpersonen instruieren Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Umgangs mit der Hygienemaske (an- und abziehen, allenfalls aufbewahren und entsorgen / vgl. Link 13.4. und GSU Merkblatt «Masken und Schulalltag»). Sie halten auch fest, dass der Gebrauch von Hygienemasken die Handhygiene und das Abstandhalten nicht ersetzt!
3.	Angestellte der GSU (inkl. Hauswarte und Raumpflegepersonal) sind verpflichtet auf dem ganzen Schulareal (im Innen- und Aussenbereich) eine Hygienemaske zu tragen. Diese Pflicht gilt grundsätzlich zusätzlich zur Abstands- und Hygieneregulierung.
1.	Die Hygienemaske kann im Unterricht abgelegt werden, wenn ... <ul style="list-style-type: none"> • eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Coronaschutzwand aus Plexiglas) vorhanden ist. • im Freien, wenn die Abstands- und Platzverhältnisse es erlauben. • es die Unterrichtssituation zwingend erfordert. Folgende Beispiele gelten als Orientierungshilfe: <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler einzeln oder in Gruppen an deren Pulten oder im Sitzkreis, trägt sie eine Schutzmaske. • Sitzt die Lehrperson an ihrem Pult und ist bei diesem der Abstand gekennzeichnet (Pt. 2.4.4.) sowie die Coronaschutzwand installiert (Pt. 8.4.2.), muss sie keine Hygienemaske tragen. • Doziert die Lehrperson von der Wandtafel aus und hält den Abstand von mindestens 1.5 Metern zu den Schülerinnen und Schülern, muss sie keine Hygienemaske tragen. Natürlich ist es allen Angestellten gestattet, auch in jenen Situationen, die keine Hygienemaske erfordern, trotzdem eine zu tragen.
2.	Die Hygienemaske darf im LehrerInnenzimmer und anderen Räumen nur während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken abgelegt werden (unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln) oder wenn man sich alleine im Raum befindet.

	3.	Besonders gefährdeten, vor Ort arbeitenden Angestellten (vgl. «Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus») stellt die GSU FFP-2 Schutzmasken zur Verfügung.
	4.	Auch der Schulbuschauffeur trägt im Schulbus eine Hygienemaske.
	5.	Externe (Eltern, Handwerker, Lieferanten) sind verpflichtet, eine Hygienemaske zu tragen. Ihnen ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie jeweils von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung, Lehrperson oder Hauswart) eingeladen und beim Eingang empfangen werden.
	6.	Bei Elternanlässen gilt für die Erwachsenen eine generelle Maskenpflicht.
	7.	Die Masken, welche Angestellte verordnet zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigen sowie Schülerinnen und Schüler auf Anordnung tragen müssen, werden durch die GSU zur Verfügung gestellt.
	8.	Die Masken (Hygienemasken und FFP-2 Masken) werden zentral durch die Hauptschulleitung eingekauft.

4. Reinigung	
1.	Für die Reinigung sind die Schulhauswarte und das Raumpflegepersonal zuständig. Unterstützend können Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für die Reinigung der eigenen Arbeitsplätze und Werkzeuge beigezogen werden.
2.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Alltagsgegenstände wie Fenster- und Türgriffe, Schalter, Treppengeländer und Liftknöpfe, Kaffeemaschinen sowie häufig berührte Oberflächen werden täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel durch den Hauswart gereinigt.
2.	Die Lehrpersonen sind dafür besorgt, dass in allen Räumen regelmässig und ausgiebig gelüftet wird – in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
3.	Arbeitsmaterial der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler (Schreibzeug, Laptops, Tablets, Werk- und Hauswirtschaftsmaterial, etc.) soll nicht mit anderen Personen geteilt werden.
4.	Auch Gebrauchsgegenstände (Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien, etc.) sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Geschirr nach dem Gebrauch mit Abwaschmittel / Wasser und Seife spülen.
5.	Der Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall muss vermeiden werden. Deshalb immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden und in Zusammenhang mit Abfallbeseitigung getragene Handschuhe nach Gebrauch entsorgen.
6.	Die Abfalleimer werden täglich durch den Hauswart geleert. Abfallsäcke dabei nicht zusammendrücken.
7.	Die WC-Anlagen werden täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel durch den Hauswart gereinigt.
8.	Für den Einkauf der benötigten Mittel (z.B. Reinigungsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Handdesinfektionsmittel, Abfallsäcke) sind die Schulhauswarte zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde.
9.	Für den Einkauf von spezifischem, direkt in Zusammenhang mit Unterricht stehenden Reinigungsmittel (z.B. Reinigungstücher für den Instrumentalunterricht, Handschuhe) ist die Hauptschulleitung zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der GSU.

5. Besonders Gefährdete / Erkrankte / Covid-19-Erkrankte in der Schule	
	Erkrankt eine mit der Schule in Kontakt stehende Person an Covid-19, sind schnelle und transparente Information und Kommunikation für die professionelle Bewältigung der Krise zentral.
1.	Kinder, Jugendliche und Lehrpersonen mit einer Grunderkrankung, welche sie zu gefährdeten Personen macht sowie schwangere Lehrerinnen, lernen und arbeiten nach Möglichkeit in der Schule. Die Schule hat ihnen gegenüber aber eine Fürsorgepflicht. Deshalb können individuelle Settings (z.B. Fernunterricht für Jugendliche der Sek 1 oder Homeoffice für Lehrpersonen) vereinbart werden.
2.	Gegenüber den gefährdeten Lehrpersonen ist verantwortungsvoller Umgang unerlässlich.
1.	Die Lehrpersonen tragen auf dem Schulareal und in den Schulräumen permanent eine Hygienemaske.
2.	Den gefährdeten Personen stellt die GSU FFP2-Masken zur Verfügung.
3.	Es werden allfällige weitere Schutzvorrichtungen wie Schutzscheiben sowie das regelmässige Lüften der Räume geprüft und umgesetzt.
3.	Erkrankte Schülerinnen und Schüler sowie erkrankte Lehrpersonen bleiben zu Hause.
4.	Kommen erkrankte Schülerinnen und Schüler trotzdem in die Schule, werden sie umgehend nach Hause geschickt.
1.	Erkranken Kindergarten- oder Primarschulkinder, werden deren Eltern oder obhutsberechtigte Personen informiert und aufgefordert, die Kinder in der Schule abzuholen.
2.	Erkranken Jugendliche der Sekundarstufe, können sie den Heimweg alleine zurücklegen, nachdem die Eltern oder obhutsberechtigten Personen darüber informiert wurden.
3.	Für den Heimweg werden Kinder und Jugendliche mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt (vgl. Link 13.4.).
4.	Die Eltern werden angewiesen, sich bezüglich der Erkrankung ihrer Kinder mit dem entsprechenden Hausarzt in Verbindung zu setzen. Liegt eine Covid-19-Erkrankung vor, müssen die Eltern die <u>Schulleitung</u> umgehend darüber informieren. Betroffene Lehrpersonen, Kinder und deren Eltern werden <u>koordiniert durch die Schulleitung</u> informiert.
5.	Kommen erkrankte Lehrpersonen trotzdem die in Schule, werden sie umgehend nach Hause geschickt.
1.	Für den Heimweg werden sie mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt (vgl. Link 13.4.).
2.	Sie werden angewiesen, sich beim Hausarzt zu melden und gegebenenfalls die Selbstisolation und Selbstquarantäne gemäss BAG (vgl. Link 13.5.) zu befolgen. Liegt eine Covid-19-Erkrankung vor, müssen die Lehrpersonen die <u>Schulleitung</u> umgehend darüber informieren. Andere betroffene Lehrpersonen, Kinder und deren Eltern werden <u>koordiniert durch die Schulleitung</u> informiert.
6.	Benötigt eine Schulleitung Beratung bezüglich Covid-19, wendet sie sich an die Hauptschulleitung, die gegebenenfalls mit der zuständigen Fachperson des Volksschulamtes Kontakt aufnimmt (vgl. Merkblatt «Beratung und Triage zum Contact Tracing für Schulleitungen» vom 25. März 2021).
7.	Wird die Schulleitung bezüglich einer Covid-19-Erkrankung in Kenntnis gesetzt, wendet sie sich umgehend an die Hauptschulleitung, die noch <u>am gleichen Tag</u> mit dem Contact Tracing Kontakt aufnimmt und diesem alle wichtigen Information zukommen lässt.
8.	Die Regelungen Pt. 5.1. bis 5.5. gelten analog auch für alle anderen Angestellten der GSU.

6. Quarantäne (z.B. bei Einreise in die Schweiz)	
	Die Bundesämter für Gesundheit und Sozialversicherungen legen die Regeln für Isolation und Quarantäne fest (vgl. Link 13.5.). Grundsätzlich gilt: Für Geimpfte und Genesene ist die Quarantänepflicht (Kontakt- und Reisequarantäne) für die Dauer von 6 Monaten aufgehoben. Die wichtigsten Punkte sind hier festgehalten. Zudem gilt die GSU Praxishilfe «Isolation und Quarantäne».
1.	<u>Müssen</u> sich <u>Kinder und Jugendliche</u> nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben, informieren deren Eltern umgehend die Klassenlehrpersonen und Schulleitenden. Die Schülerinnen und Schüler gelten für die Zeit der Quarantäne als krankgeschrieben und ihre Absenzen als entschuldigt.
2.	Erfahren Lehrpersonen oder Schulleitende, dass sich Schülerinnen oder Schüler trotz Quarantänepflicht auf dem Schulareal aufhalten, nehmen sie mit deren Eltern Kontakt auf, sprechen sie auf die Quarantänepflicht an und gehen gemäss Konzept Pt. 5.3. vor (schicken die Kinder und Jugendlichen also nach Hause).
3.	<u>Müssen</u> sich <u>Angestellte der GSU</u> nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben, haben grundsätzlich keinen Lohnanspruch, wenn sie bewusst in einem Risikoland waren. Ist die Arbeit von zu Hause aus möglich (Homeoffice), kann die Arbeitszeit angerechnet werden. Wurde die Reise in ein Gebiet angetreten, welches erst nach der Abreise in die Liste der Risikoländer (vgl. Link 13.6.) aufgenommen wurde, besteht Anspruch auf den vollen Lohn.
4.	Es kann Lehrpersonen und Schulleitenden nicht verboten werden, in ein Risikoland zu reisen (ausgenommen sind offiziell verhängte Reiseverbote). Vorgesetzte sensibilisieren die Angestellten aber, solche Reisen nur in Ausnahmefällen anzutreten – mit Hinweis auf die Quarantänepflicht nach Reiserückkehr ohne Lohnfortzahlung. Alternativ können Mitarbeitende für die Zeit der Quarantäne einen unbezahlten Urlaub beantragen.
5.	Halten Angestellte die Quarantäne nicht ein, sind die Vorgesetzten verpflichtet, sie auf die Quarantänepflicht hinzuweisen und gemäss Konzept Pt. 5.4. nach Hause zu schicken. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, die Mitarbeitenden in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren.
6.	Besteht ein Verdacht auf eine Missachtung der Quarantänepflicht, kann ausschliesslich die Schulleitung dies dem Contact-Tracing-Team (tracing@ddi.so.ch) melden.
7.	<u>Wollen</u> sich <u>Kinder und Jugendliche</u> (auch auf Anweisung/Anraten ihrer Eltern) aus anderen Gründen freiwillig in Quarantäne begeben, müssen sie der Schule ein ärztliches Attest oder eine behördliche Anordnung zukommen lassen und so die Quarantäne bestätigen. Andernfalls gilt die Absenz als unentschuldigt.
8.	<u>Wollen</u> sich <u>Angestellte der GSU</u> aus anderen Gründen freiwillig in Quarantäne begeben, müssen sie dies in jedem Fall mit der Schulleitung / Hauptschulleitung besprechen. In der Regel ist der Schulleitung / Hauptschulleitung die Quarantäne mit einem ärztlichen Attest oder einer behördlichen Anordnung zu bestätigen. Andernfalls kommen Angestellte ihren Verpflichtungen der GSU gegenüber gemäss Gesamtarbeitsvertrag § 54 ff respektive Dienst- und Gehaltsordnung § 14ff nicht nach und es besteht kein Lohnanspruch.

7. Schülertransport	
1.	Der GSU-Schülertransport (Bibibus) steht Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse zur Verfügung. Diese müssen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten und vor ihrem 12. Geburtstag auch keine Schutzmasken tragen. Das bedeutet:
1.	Es müssen grundsätzlich keine Sitzplätze zwischen den Kindern freigehalten werden. Dadurch kommt es auch zu keinen ausserordentlichen Mehrfahrten aufgrund fehlender Transportkapazität.
2.	Benützen nur wenige Kinder den Schulbus, sind diese angehalten, trotzdem mit Abstand zueinander zu sitzen.
3.	Kinder, die den Schulbus benützen und bereits 12 Jahre oder älter sind, tragen für die Dauer der Fahrt eine Gesichtsmaske.
4.	Selbstverständlich ist es auch jüngeren Kindern erlaubt, freiwillig eine Gesichtsmaske zu tragen.
5.	Die Kosten für allfällige Gesichtsmasken gehen zu Lasten der Eltern.
2.	Der Fahrer wäscht oder desinfiziert vor Fahrtantritt seine Hände.
3.	Der Fahrer trägt im Kontakt mit den Kindern eine Schutzmaske, da vor allem beim Ein- und Aussteigen und den damit zusammenhängenden Hilfestellungen (z.B. Anlegen der Sitzgurte) die Abstandsregeln von Erwachsenen zu Kindern nicht eingehalten werden können.
4.	Für den Fahrer besteht keine Pflicht, Handschuhe zu tragen.
5.	Der Fahrer reinigt den Schulbus regelmässig. Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Fahrzeugreinigung umfasst mindestens die Desinfektion der inneren und äusseren Türgriffe, des Lenkrades und aller Bedienelemente sowie aller Sitzgurthalter. Sie erfolgt mindestens einmal pro Halbttag.
2.	In den Fahrzeugen angefallener Abfall ist umgehend zu entsorgen.
6.	Für Schülerinnen und Schüler der Sek 1, die den Schulweg mit dem Postauto zurücklegen, gelten die Schutzmassnahmen des öffentlichen Verkehrs.

8. Unterricht und Anlässe in der Volksschule	
1.	Lehrpersonen arbeiten, soweit der Präsenzunterricht es erfordert, in der Schule. Arbeiten, für welche eine Präsenz in der Schule nicht notwendig ist, können auch im Homeoffice erledigt werden. Die Schule gewährleistet, dass alle Angestellten die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.
2.	Für die Kinder besteht <u>Schulpflicht</u> . Im Kindergarten und der Primarschule gelten die Blockzeiten. Der Unterricht soll in einer für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern angstfreien Atmosphäre erfolgen.
3.	Die Lehrpersonen machen ihre Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die <u>Verhaltensregeln</u> aufmerksam: <ul style="list-style-type: none"> - Hygienevorschriften einhalten, - ab der 5. Klasse Hygienemasken tragen, - den Abstand wahren (betrifft v.a. die älteren Schülerinnen und Schüler), - kein Schulmaterial, keine Alltagsgegenstände, kein Znüni / Zvieri mit anderen teilen.
4.	Der Unterricht findet in angepassten <u>Räumen</u> statt, die dem Gebot nach Hygiene und Distanz halten Rechnung tragen. Das bedeutet unter anderem:
1.	Die Lehrpersonen strukturieren ihre Unterrichtsräume nach Möglichkeit so, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zwingen Körperkontakt zueinander haben (z.B. Schülerpulte an Wände stellen und dadurch mehr Verkehrsfläche gewinnen). Das Churer-Modell vermittelt diesbezügliche Ideen (vgl. Link 13.8.).
2.	Die «Coronaschutzwände» (z.B. für Beratungsgespräche) sind in allen Klassenzimmern installiert. Die Lehrpersonen überlegen sich, ob allenfalls weitere Trennwände im Zimmer eingesetzt werden müssen.
3.	Die Lehrpersonen achten darauf, dass die Räume regelmässig gelüftet werden – in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (vgl. 4.2.2.).
4.	«Unterricht im öffentlichen Raum» ist zeitlich zu begrenzen und findet in einem definierten Raum sowie grundsätzlich im Klassenrahmen statt. Es gelten die gleichen Regeln wie während des Schulbetriebs. Gemäss Vorgaben ist der «Unterricht im öffentlichen Raum» auf höchstens 100 Schülerinnen und Schüler limitiert.
5.	Es werden alle <u>Fachbereiche</u> – auch jene der Speziellen Förderung – unterrichtet. Auch dem Unterricht angegliederte besondere Erziehungsanliegen finden statt (z.B. Zahnprophylaxe). Die Unterrichtsgestaltung muss dem Schutzkonzept Rechnung tragen. Das bedeutet unter anderem:
1.	Es sind wo möglich <u>Unterrichtsformen</u> zu wählen, bei denen die Schülerinnen und Schüler nicht direkten Körperkontakt haben.
2.	Unter optimaler Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume ist es sinnvoll, vermehrt in Gruppen zu arbeiten.
3.	Lehrpersonen der Fächer <u>Wirtschaft-Arbeit-Haushalt</u> (WAH) und <u>Gestalten</u> berücksichtigen die Angaben auf Seite 11 der «Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht».
4.	Im <u>Sportunterricht</u> gilt: <ol style="list-style-type: none"> a) Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse müssen für die Dauer der sportlichen Tätigkeit in Innenräumen keine Hygienemaske mehr tragen. Hygienemasken werden am besten in der Garderobe deponiert. In den Garderoben selber (wie auch in den sanitären Anlagen) gilt die Maskenpflicht wie im übrigen Schulgebäude. b) Lehrpersonen sind von der Maskenpflicht nur im Rahmen der unter Pt. 3.3.1. aufgeführten Gründe entbunden. c) Beim Sport wird der Körperkontakt nicht explizit gesucht. Falls er bei einer Sportart nicht vermieden werden kann, findet diese in festen Gruppen statt.

		d) Die GSU Praxishilfe «Sport und Bewegung» (basierend auf dem gleichnamigen Merkblatt des VSA) bleibt im Sinne einer sinnvollen Ergänzung der hier festgehaltenen Lockerungen gültig.
	5.	Im <u>Musikunterricht</u> gelten für die Dauer des Musizierens und Singens bezüglich Abstand, Maske und Lüften die gleichen Regeln wie im übrigen Unterricht. Alle bisherigen Einschränkungen sind aufgehoben.
	6.	Für den <u>Religionsunterricht</u> respektive die Religionslehrpersonen gelten bezüglich Unterrichtsgestaltung, Hygiene, Abstand und Schutzmasken dieselben Schutzmassnahmen wie für die Volksschullehrpersonen. Die Kosten für Schutzmasken der Religionslehrpersonen werden von deren Arbeitgeber (den Kirchen) übernommen.
	7.	Für die Ausbildung von <u>Praktikantinnen und Praktikanten</u> ist die GSU weiterhin offen. Für sie gelten bezüglich Unterrichtsgestaltung, Hygiene, Abstand und Schutzmasken dieselben Schutzmassnahmen wie für die Volksschullehrpersonen.
	8.	Seit Aufhebung der «ausserordentlichen Lage» durch den Bundesrat ist <u>Seniorenhilfe</u> in der Schule wieder möglich. Die entsprechenden Lehrpersonen sind verpflichtet, zusammen mit den Seniorinnen und Senioren deren Engagement unter Berücksichtigung des erhöhten Infektionsrisikos zu diskutieren und danach zu entscheiden, ob Einsätze weitergeführt oder sistiert werden.
	6.	<u>Schulanlässe</u> können grundsätzlich stattfinden. Im Detail gilt:
	1.	Für jeden Anlass muss eine für die Organisation verantwortliche Person bezeichnet sein, die im Voraus schriftlich festhält, wie das Einhalten der Schutzmassnahmen (v.a. bezüglich Hygiene, Abstand, Schutzmasken und Besucherzahl) sichergestellt wird. Dieses <u>Mini-Schutzkonzept</u> legt sie der direkt vorgesetzten Schulleitung zur Bewilligung vor.
	2.	<u>Lager, Schulreisen, Exkursionen</u> und <u>Schulprojekte im Klassenrahmen</u> können stattfinden, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten und die entsprechenden Schutzkonzepte respektive Mini-Schutzkonzepte bewilligt werden. Es gelten <ul style="list-style-type: none"> • die maximalen Personenzahlen von 50 im Innen- und 100 im Aussenbereich. • die Regeln gemäss Merkblatt „Durchführung von Schulanlässen und Lagern“ (VSA, 26. April 2021).
	3.	<u>Elternanlässe</u> und <u>Elterngespräche</u> können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Vorliegen eines bewilligten Mini-Schutzkonzepts) wieder stattfinden. Bei Elterngesprächen ist nach wie vor die Möglichkeit einer Videokonferenz zu prüfen. Jene Lehr- oder Schulleitungsperson, welche für die Organisation eines Elternanlasses oder Elterngesprächs verantwortlich ist, kann nach Bewilligung des entsprechenden Mini-Schutzkonzepts die Eltern einladen. Für jede Form des Elternkontakts muss nur einmal ein Mini-Schutzkonzept erstellt werden.
	4.	<u>Schulschlussfeiern</u> sind möglich. Grundsätzlich sind Veranstaltungen mit maximal 100 Personen (sitzend) in Innenräumen respektive 300 Personen im Freien erlaubt. (In den Zahlen sind die veranstaltenden Personen nicht einzurechnen.) Traditionelle Schlussfeiern im Rahmen der gesamten Schule sollen jedoch keine stattfinden. <ul style="list-style-type: none"> • Idealerweise finden Schlussfeiern im Klassenrahmen (maximal in Zyklen) und im Freien statt. • Schlussfeiern müssen über ein Schutzkonzept verfügen, das darauf ausgerichtet ist, engen Kontakt zu vermeiden. Enger Kontakt bedeutet, dass die Distanz von 1.5 m während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Familien sind davon ausgenommen. • Eltern werden gebeten, allfälliges Schutzmaterial (z.B. Hygienemasken, Handdesinfektionsmittel) selber mitzunehmen.
	5.	<u>Schnupperbesuche</u> in den zukünftigen Klassen oder Schulen sind erlaubt.

		<p>PS > Sek B/E: Die Besuche finden virtuell und parallel zum Besuch des Schulleiters Sek 1 in den 6. Klassen der GSU statt.</p> <p>KG/PS > PS: Die Besuche dürfen stattfinden. Es befindet sich im Klassenzimmer nie mehr als eine Klasse.</p>
	6.	<p><u>Maximal dürfen 100 Personen (sitzend) Anlässe im Innenbereich und 300 Personen Anlässe im Aussenbereich besuchen.</u> Klassenübergreifende Elternanlässe sollen nach wie vor vermieden werden. Gemäss § 4 der «Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» sind Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler, welche am Anlass beruflich mitwirken oder ihn gestalten, nicht eingerechnet.</p> <p>Die Kontaktdaten müssen in jedem Fall erhoben werden (Vorname, Nachname, vollständige Adresse, Geburtsdatum, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse).</p>
	7.	<p>Die maximale Anzahl Personen eines Anlasses hängt zudem von der Grösse des zur Verfügung stehenden Raumes ab. Zur Berechnung der maximal zulässigen Anzahl erwachsener Personen in einem Raum kann folgende Formel dienen:</p> <p>A (Raumfläche) : $2,25 \text{ m}^2$ (Distanz von 1.5 m hoch 2) = P (maximale Personenzahl)</p> <p>Die Raumkapazität sollte aber nur zur Hälfte ausgenützt werden.</p>
	8.	<p>Es muss darauf geachtet werden, die Durchmischung von Kindern über die Stammklassen hinaus auf ein Minimum zu beschränken. Darum werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei klassenübergreifenden <u>Morgenkreisen</u> den Klassen Sektoren zugewiesen. • <u>Schulhausprojekte</u> bis auf weiteres sistiert, wenn sie nicht im Freien durchgeführt oder auf die Umsetzung in Stufengruppen reduziert werden können. • auch bei Sitzungen der <u>Schulhausräte</u> auf die Wahrung der minimalen Abstände geachtet.
	7.	<p>Der von der Schule organisierte <u>freiwillige Schulsport</u> kann stattfinden, sofern die entsprechenden Mini-Schutzkonzepte durch die Schulleitung vor Ort bewilligt wurden. Es ist in den Mini-Schutzkonzepten vor allem auch auf eine Reduktion der Durchmischung von Schülerinnen und Schülern (bezüglich Alter und Wohnort) zu achten. Die GSU Praxishilfe «Sport und Bewegung» (basierend auf dem gleichnamigen Merkblatt des VSA) setzt weitere Standards.</p>
	8.	<p><u>Team- und Arbeitssitzungen</u> (AG, UT) der Lehrpersonen, <u>Schulleitungskonferenzen und -gespräche</u> finden wenn möglich als Videokonferenzen statt. Sind Präsenzveranstaltungen nötig, ist die maximale Anzahl Personen im Raum auf 30 zu beschränken, müssen Hygienemasken getragen und die Abstände eingehalten werden.</p>
	9.	<p>Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts (auch zu <u>Gesprächen, Kaffee- und Mittagspausen im Lehrerzimmer</u>) sind zu vermeiden. In jedem Fall ist die maximale Anzahl Personen im Raum auf 30 zu beschränken, müssen Hygienemasken getragen und die Abstände eingehalten werden.</p>

9. Unterricht und Anlässe in der Musikschule	
1.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften gelten analog auch für die Musiklehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler.
2.	Im <u>Instrumentalunterricht</u> halten die Lehrpersonen wenn immer möglich den Abstand von mindestens 1.5 Meter zu ihren Schülerinnen und Schülern ein.
1.	Lehrpersonen, die im Einzelunterricht Gesang oder ein Blasinstrument unterrichten, achten besonders darauf, dass sie nicht «face-to-face» zu den Schülerinnen und Schülern stehen und so nicht der direkten Atemluft und allfälliger Tröpfcheninfektion ausgesetzt sind. Ist dies nicht möglich, muss eine Distanz von 3 Metern eingehalten oder eine Hygienemaske getragen werden.
2.	Lehrpersonen, welche die Distanz zu den Schülerinnen und Schüler nicht einhalten können (z.B. KlavierlehrerInnen) tragen eine Hygienemaske. Hygienemasken können in der Hauptschulleitung bezogen werden. Diese sind ausschliesslich für den Unterricht zu verwenden.
3.	Das <u>Chorsingen</u> findet wieder statt. Der Musikschulchor «Allegra» sowie andere Formationen beachten dabei die allgemein geltenden Regeln für den Unterricht (vgl. Pt. 8.5.5).
4.	Lehrpersonen machen die Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam, dass sie vor der Lektion die Hände waschen.
5.	Instrumente, welche von mehreren Schülerinnen und Schülern genutzt werden, werden zwischen allen Unterrichtsblöcken durch die Lehrperson gereinigt. Bitte beachten: Instrumente können durch häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel Schaden nehmen. Insbesondere das direkte Aufsprühen von Desinfektionsmittel auf Instrumente sollte vermieden werden. Deshalb können in der Hauptschulleitung Einwegtücher für die Reinigung bezogen werden. Diese stehen ausschliesslich für den Unterricht zur Verfügung.
6.	Zwischen den Unterrichtsblöcken werden die Räume durch die Lehrpersonen gelüftet.
7.	Der <u>Gruppen-Instrumentalunterricht</u> , der freiwillige <u>Ensembleunterricht</u> und die <u>Schulhausensembles</u> können wieder im normalen Rahmen stattfinden (zyklusintern und wöchentlich).
8.	« <u>Musik & Bewegung</u> » findet grundsätzlich im normalen Rahmen statt. Entsprechend Kapitel 8 muss der Unterricht aber angepasst werden. Insbesondere müssen auch die Lehrpersonen wenn immer möglich den Abstand zu den Kindern einhalten.
9.	<u>Konzerte</u> der Musikschule sind wieder möglich <ul style="list-style-type: none"> • mit maximal 100 Personen (respektive 50% der Kapazität) sitzend im Innenbereich. • mit maximal 300 Personen (respektive 50% der Kapazität) im Aussenbereich. Chorkonzerte dürfen ausschliesslich im Aussenbereich stattfinden.
10.	<u>Eltern</u> ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie von der Schulleitung oder einer Musiklehrperson eingeladen und beim Eingang empfangen werden.

10. Betreuung in der Tagesschule	
1.	Das freiwillige Angebot der Tagesschule wird ausschliesslich von Kindergarten- und Primarschulkindern in Anspruch genommen. Diese müssen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten. Jedoch haben die Kinder ab der 5. Klasse wie im Unterricht eine Maske zu tragen. Das bedeutet:
	1. Die Gruppen (Grösse, Zusammensetzung) entsprechen den gewohnten Strukturen.
	2. Trotzdem achten die Betreuungspersonen darauf, den Alltag so zu gestalten, dass <ul style="list-style-type: none"> - vor allem Körperkontakte der Kinder untereinander nicht zwingend nötig sind. - soviel Zeit wie möglich im Freien verbracht wird. - keine hygienekritischen Spiele gemacht werden (wie z.B. Wattebausch-Pusten).
2.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften (insbesondere Kapitel 3.3.) gelten analog auch für die Betreuungspersonen.
3.	Die Betreuungspersonen halten untereinander und zu anderen Personen wenn immer möglich den Abstand von mindestens 1.5 Meter.
4.	Eltern und anderen Erwachsenen ist der <u>Zutritt zur Tagesschule</u> nur erlaubt, wenn sie von einer Person des Teams (Leitung, Betreuungsperson oder Hauswart) eingeladen und beim Eingang empfangen werden. Deshalb gilt beim Bringen und Abholen der Kinder:
	1. Grundsätzlich betreten und verlassen die Kinder die Tagesschule ohne Begleitung eines Elternteils.
	2. Ist die Begleitung durch Eltern im Ausnahmefall nötig, melden diese ihr Kommen der Betreuungsperson an. Für die Eltern gilt in diesem Fall die Maskenpflicht.
5.	Für die Essenssituationen gilt:
	1. Vor und nach dem Essen waschen Betreuungspersonen und Kinder sich die Hände.
	2. Es gibt keine Essensselbstbedienung und Essen wird mit dem entsprechenden Schöpfbesteck herausgegeben.
	3. Die Kinder teilen kein Essen, kein Besteck, keine Teller und Gläser miteinander. – Dies gilt auch für die Znüni- und Zvieripausen.
	4. Betreuungspersonen sitzen bei Tisch mit mindestens 1.5 Metern Abstand voneinander.
6.	Beim Eintreffen in der Tagesschule respektive vor dem Spielen waschen sich die Kinder die Hände.
7.	Oberflächen, Gegenstände (z.B. Spielsachen) und häufig Angefasstes (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer) werden von den Betreuungspersonen täglich gereinigt.
8.	Die Betreuungspersonen lüften alle Räume der Tagesschule regelmässig.

11.	Zutritt zu und Benützung von Schulanlagen durch Externe	
	Gemäss VSA gelten die Schulanlagen während der Unterrichtszeiten als „nicht öffentlich zugänglicher Raum“ und stehen ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung.	
	1.	Externen (Eltern, Handwerkern, Lieferanten) ist der <u>Zutritt zum Schulhaus</u> nur erlaubt, wenn sie von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung Lehrperson oder Hauswart) eingeladen und beim Eingang empfangen werden.
	2.	Gleiches gilt grundsätzlich für den <u>Zutritt zum Schulhausareal</u> . Für Eltern kann es bezüglich Verkehrssicherheit beim Fahrdienst für ihre Kinder jedoch sinnvoll sein, einen Treffpunkt auf dem Schulhausareal zu vereinbaren. Eine Ansammlung der Eltern ist jedoch zu vermeiden.
	3.	An den Primarschulstandorten entscheiden die jeweils zuständigen Verbandsgemeinden, ob ausserhalb der Unterrichtszeit <ul style="list-style-type: none"> • das Schulareal öffentlich zugänglich, eingeschränkt zugänglich oder gesperrt ist. • Vereinstätigkeiten möglich sind. Die Verbandsgemeinden werden gebeten, ihren Entscheid der Schulleitung vor Ort und der Hauptschulleitung mitzuteilen.
	4.	Lokale Vereine können unter Einhaltung der Schutzauflagen die Räume und Sportanlagen des Sekundarschulzentrums ausserhalb der Unterrichtszeiten nutzen <ol style="list-style-type: none"> a) für sportliche und kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger. b) für sportliche und kulturelle Aktivitäten von Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 50 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter. c) Erlaubt sind auch Wettkämpfe mit Publikum. Dabei gelten die Regeln für Publikumsanstalten (vgl. Pt. 8.6.6). Wettkämpfe von Mannschaftssportarten dürfen nur im Freien stattfinden. Jugendliche wie Erwachsene halten dabei zwingend die geltenden Schutzbestimmungen ein.
	1.	Die Benützung von Räumen und Sportanlagen erfordert ein ordentliches Gesuch respektive die Bewilligung durch die Hauptschulleitung nach Raum- und Anlagebenützungsgesetz der GSU.
	2.	Bezüglich des schuleigenen Turn- und Sportmaterials ist lediglich die Benützung der grossen Geräte (z.B. Fussballtore, Recks, Barren, Langbänke) erlaubt. Nach der Benützung sind diese durch den Mieter zu reinigen. Kleinmaterial (z.B. Bälle, Mannschaftsbändeli, Markierkegel, Badmintonrackets) werden durch die Mieter selber organisiert.
	3.	Für Besucherinnen und Besucher, die aufgrund vorliegender Bewilligung berechtigt sind, die Einrichtungen und Innenräume des Sekundarschulzentrums zu benutzen, gilt die Maskentragpflicht gemäss BAG.
	4.	Garderoben und Duschen bleiben für Externe weiterhin gesperrt.
	5.	Vor der erstmaligen Benützung der Räume und Sportanlagen haben die Mieter der Hauptschulleitung ihr Schutzkonzept vorzuweisen (mit Hygiene- und Abstandsregeln, maximaler Besucherzahl, verantwortlicher Person, Aufnahme von Kontaktdaten der Anwesenden, etc.).
	6.	Mieter sind nach Absprache mit dem Hauswart für die Reinigung der benutzten Räume und Gegenstände selber besorgt.

12. Management	
1.	Die Schulleitenden besprechen zusammen mit den Hauswarten die Massnahmen Pt. 1.1. bis Pt. 1.4.. Für die Umsetzung sind die Hauswarte zuständig.
2.	Die Schulleitenden initiieren und organisieren mit ihren Teams vor Ort die Umsetzung der spezifischen Schutzmassnahmen (vor allem der Kapitel 2 «Distanz halten» und 8 «Unterricht und Anlässe in der Volksschule»). Diese werden dokumentiert und gelten als Anhänge des vorliegenden Schutz- und Betriebskonzepts.
3.	Die Schulleitenden (oder von ihnen beauftragte Lehrpersonen) überprüfen den Bestand des besonderen Schutzmaterials (Coronaschutzwände, Hygienemasken, Schutzhandschuhe, etc.) in den Lehrerzimmern der Schulen vor Ort. Nötige Nachbestellungen leiten sie via Hauptschulleitung in die Wege.
4.	Für die Nachbestellung von zentralem Schutzmaterial (Coronaschutzwände, Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Einwegreinigungstücher) ist die Hauptschulleitung zuständig.
5.	Für die Umsetzung der Massnahmen im Volksschul- und Musikunterricht sind die Lehrpersonen zuständig. Die Schulleitenden sind ermächtigt, die Umsetzung aller Massnahmen zu kontrollieren.
6.	Die Leiterin der Tagesschule ist für die Umsetzung der Massnahmen in der Tagesschule zuständig.
7.	Für die Umsetzung der Massnahmen bezüglich Schülertransport ist der Schulbuschauffeur zuständig.
8.	Für die Kommunikation der Massnahmen dieses Schutz- und Betriebskonzepts nach aussen (Eltern, Vorstand, Gemeindepräsidien, Delegierte, etc.) ist die Hauptschulleitung zuständig.
9.	Die Hauptschulleitung ist auch für ein Informationsplakat verantwortlich, das bei den Eingängen aller GSU-Schulhäuser aufgehängt wird und Externe über die besonderen Regelungen informiert.
10.	Die Hauswarte sind nach Absprache mit ihren Vorgesetzten (i.d.R. Gemeindepräsidien) für alle Belange der Reinigung gemäss Kapitel 3 zuständig und sprechen sich diesbezüglich wenn nötig mit den Schulleitenden vor Ort ab.

13. Linkliste	
1.	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html
2.	Covid-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht: https://soschule.ch/2020/07/covid-19-richtlinien-2-fuer-den-praesenzunterricht/
3.	Seifenboss: https://www.youtube.com/watch?v=iGC2XGkMGNw
4.	Umgang mit Hygienemasken: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1405873006
5.	Isolation und Quarantäne: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html
6.	Einreise in die Schweiz: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html
7.	Online Einreiseformular: https://corona.so.ch/reiserueckkehrende/
8.	Churer-Modell: https://www.youtube.com/watch?v=8FdJyi4QLoc&feature=youtu.be

Dieses «Schutz- und Betriebskonzept der GSU für den Präsenzunterricht unter COVID-19» wurde am 28.05.2021 von Vorstand GSU bewilligt und tritt per 31.05.2021 in Kraft. Es ersetzt die Fassung vom 05.05. sowie deren Anpassungen vom 08.06., 07.08., 26.10., 02.11.2020 sowie vom 18.01., 25.01., 26.02., 22.03. und 01.05.2021.



Pascale von Roll, Präsidentin des Zweckverbands



Stefan Liechti, Hauptschulleiter